

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer:  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 105

Sonnabend, 8. Mai 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die halbe Seite 43 mm breite Spalten 18 Pfg. (Stahlpapier 12 Pfg.) Zeitraumbenutzer und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Sigmund in Riesa.

## Bekanntmachung

betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand v. 4. Juni 1851 (R. G. S. 1904 S. 451 ff.) des Gesetzes betreffend Höchstpreise v. 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise v. 17. 12. 14 (R. G. Bl. S. 516) und v. 2. 1. 15 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. 2. 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

- § 1. Dieser Verfügung unterliegen nicht nur in den Handel gebrachtes, gereinigtes oder ungerichtetes 90er Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigtem oder ungerichtetem Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kohlenwasserstoffen, Leuchtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, ferner Kohlenwasserstoff aus den Dalgasanstalten, wie auch überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogenen Herstellung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Handelsnamen in den Handel gebracht werden.
- § 2. Dieses Benzol darf nur in entsalztem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden. Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen Mengen, die sie zur Herstellung von Benzolderivaten für die Feuerverwaltung verwenden, als Reinigungsanstalten. Sie sind also zum Bezug von toluolhaltigem Benzol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere Reinigungsanstalten den Bestimmungen dieser Verfügung. Soweit mit dem vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluol-Entziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt soweit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchs-Mischung höchstens  $\frac{1}{50}$  des Benzol-Gehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt. Einer Benzolgewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht gelingt, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außerstande zeigt, die Entsalzung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens eine Ausnahme gestattet werden.
- § 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in lechter Hand nur geliefert werden: — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sonderabmachung mit den Erzeugern oder durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —
- an chemische Fabriken (Fabwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Feuerverwaltung dient;
  - an landwirtschaftliche, haantliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (auschl. für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, haantlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
  - an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 % der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
  - an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.
- § 4. Das gemäß § 3c abgegebene Benzol darf nur in vorher von der Inspektion des Kraftfahrwesens zu genehmigenden Mengen verpackt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis dieser Dienststelle. Soweit dies Benzol von Dritten abgegeben wird, die es ihrerseits von Dritten erworben haben, kann es nur zur Abgabe gelangen, wenn sie von ihren Lieferanten die ausdrückliche schriftliche Bestätigung erhalten haben, daß von letzteren eine Abgabe von Benzol für diesen Zweck noch nicht erfolgt ist.
- § 5. Solventnaphtha muß in lechter Hand an solche Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbarer vorliegender Feuerkaufträge brauchen.
- § 6. Benzol (§ 1, 2) und Solventnaphtha sind ohne Verzug dem Verbraucher anzuhändigen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist vom Verbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen wird.
- § 7. Höchstpreise.
- Die nach dem Entsalzen verbleibenden 80/85er Benzole oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 M. für 100 kg verkauft werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstpreis.
  - Der Höchstpreis (lechter Hand) beträgt für:  
Reintoluol: 45,— M. für 100 kg  
Solventnaphtha I: 43,— „ „ „ „  
                                II: 33,— „ „ „ „  
                                Toluol: 43,— „ „ „ „
- § 8. Der Höchstpreis schließt die Verwendungskosten ab lechter Lagerstätte nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. G. Jahreszinsen aber Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.
- § 9. Nicht berührt durch die Höchstpreisfestsetzung werden die gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Feuerverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten bzw. deren Interessentenvertretung, soweit sie die Höchstpreise nicht überschreiten.
- § 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion

- des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen.
- § 11. Mit Gefängnis oder Geldstrafe in der in den eingangs genannten Gesetzen bestimmten Höhe wird bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind.
- § 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-Belehrung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
- Dresden 5. Mai 1915.  
Leipzig 6. Mai 1915.
- Stellb. Generalkommando XII. A. R.  
Der kommandierende General.  
von Proizem.
- Stellb. Generalkommando XIX. A. R.  
Der kommandierende General.  
von Schwintz. 2127

Gesuche um Unterstützung zur Unterhaltung und Erweiterung der Volksbibliotheken sind unter Benützung des nachstehenden Formulars bis zum 20. Juni 1915 tabellarisch einzureichen.

Großenhain, am 1. Mai 1914.  
510 a B. Königl. Amtshauptmannschaft.

Bezeichnung der nachstehenden	Eigen- und Ver- hältnisse der zu unterstützten Bibliothek.	Ver- waltung.	Die Bibliothek			Mittel zur Unterhaltung der Bibliothek		
			umfaßt wurde.	wurde gegündet.	wurde benutz.	Bisheriger Beitrag der Gemeinde usw.	Beitrag des Bezuges.	Wider bewilligte Staats- beihilfe.

Erlöschten ist die Maus und Klauenfenne unter dem Rindviehbestande des Nittergutes Glandsch. Da der Ort Glandsch nunmehr feuerfrei ist, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

Großenhain, den 8. Mai 1915.  
907 f E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 343 des Handelsregisters des unterzeichneten Amtsgerichts, betreffend die Firma Sächsisch-Dachsteinwerke vorm. A. von Petrovskij, Aktiengesellschaft in Gora Berge, ist heute eingetragen worden:

An Stelle des Gesellschaftsvertrags vom 8. Juli 1899 mit seinen mehrfachen Abänderungen ist der durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. März 1915 laut Notariatsprotokoll vom demselben Tage festgestellte neue Gesellschaftsvertrag getreten.

Riesa, den 6. Mai 1915.  
Königliches Amtsgericht.

Montag, den 10. Mai 1915, vormittags 11 Uhr sollen im hiesigen Versteigerungsraum mehrere Duzend Blechboxen Rummel „Tipp Topp“ gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des R. Amtsgericht Riesa, am 8. Mai 1915.

Die auf den 1. Termin künftigen Gemeindeforderungen sind bis zum 21. Mai 1915 an unsere Stenografen zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Mai 1915. R.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Hilfskugelleute Ernst Hermann Haupt und Eduard Robert Herold aus städtischen Diensten ausgeschieden sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Mai 1915. Fnd.

### Brotmarkenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 10. bis 23. Mai 1915 gültigen Brotmarken (von rotem Papier hergestellt) erfolgt Montag, den 10. Mai 1915, von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr in den bekannt gegebenen Ausgabeellen. Verkürzungen in der Personenzahl durch Wegzug oder Tod sind umgehend unter Vorlegung der Ausweisurkunde und Rückgabe der unverbrauchten Brotmarken im Einwohnermeldeamt — Zimmer Nr. 14 — zu melden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Mai 1915. R.

Heu und Stroh kauft Probiantamt Riesa.

### Freibank Gehda.

Morgen Sonntag früh von 7 Uhr ab kommt fettes Rindfleisch zum Verkauf.

5 Pfund 55 Pfg. Der Gemeindevorstand.

### Freibank Moritz.

Sonntag, den 9. Mai, von früh 6 Uhr an gelangt das Fleisch einer jungen Kuh zum Preise von 45 Pfg. pro  $\frac{1}{2}$  kg zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.